



Anmeldung zum Stullner Faschingszug am Sonntag, dem 02. März 2025

Rückantwort:
TSV Stulln 1954 e. V.
Vogelherd 4
92551 Stulln

Anmeldungen und Rückfragen **bitte nur per Mail** an
E-Mail: faschingszug@tsv-stulln.com

Infos: facebook.de/StullnerFasching, tsv-stulln.com

Teilnahmebedingungen des Stullner Faschingszugs 2025

Zusammen mit den zuständigen Behörden haben wir folgende Teilnahmebedingungen für den Faschingszug des TSV Stulln 1954 e.V. am 02.03.2025 zusammengestellt, um für alle Teilnehmenden einen sicheren Umzug zu gewährleisten.

Das nicht Einhalten dieser Vorgaben führt zur Ermahnung, Ausschluss vom Faschingsumzug bis hin zu einer Anzeige. Ohne Unterschrift am Ende ist die Anmeldung nicht gültig

Angaben zum Teilnehmer:

Name / Firma / Gruppe / Verein

Name des/der Verantwortlichen

Adresse des/der Verantwortlichen: Straße, Plz Ort

E-Mail: _____ Mobil: _____

Die E-Mail wird für weitere Infos per Mail verwendet. Bitte unbedingt angeben!

Anzahl der teilnehmenden Personen _____

Fußgruppe Wagen/Lkw (bis 7,5 to zulässiges Gesamtgewicht)

mit Musik ohne Musik Kfz-Kz.: _____

Motto ihres Beitrages (Angabe ist erforderlich))

Sonstiges

Für alle teilnehmenden Gruppen:

Untersagt sind vor, während und nach dem Umzug:

- das **Ausgeben** und **Auswerfen** von Glasflaschen (z.B. „Klopfer“, Bierflaschen etc.) sowie von sonstigen Gegenständen die zu Verletzungen führen können.
- das Verteilen von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 bzw. bei Schnaps unter 18 Jahren. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. **Grundsätzlich soll kein oder nur wenig Alkohol ausgegeben werden – bitte darauf hinwirken und ggf. Getränke entsprechend verdünnen!**
- das Verwenden von Feuerwerkskörpern, Bengalos und Ähnlichem
- das Auswerfen von Papierschnitzel, Konfetti und schwer entfernbaren Material, die Straßenverunreinigungen im üblichen Rahmen herbeiführen.
- **Wichtig:** Über Unfälle oder Sachbeschädigungen ist die Polizei oder der Veranstalter sofort zu informieren.

Die GEMA Gebühren für jede Gruppe mit Musik belaufen sich auf ca. 25 €. Die Anmeldung zur GEMA übernimmt der Veranstalter. Aufgrund der extrem gestiegenen Kosten zur Erfüllung aller Auflagen, die trotz der rein ehrenamtlichen Arbeit der Beteiligten nicht mehr aufgefangen werden können, bitten wir um eine **freiwillige** Beteiligung, die während der Wagenabnahme eingesammelt wird. Wir bedanken uns für eure Unterstützung.

Zusätzlich für die Teilnahme mit Fahrzeugen:

1. Fahrzeuge und Faschingswagen

Zugmaschinen müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Am Faschingsumzug dürfen nur Faschingswagen teilnehmen, die amtlich zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen. Für jedes eingesetzte Fahrzeug muss eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Faschingsumzuges zurückzuführen ist. **Eine Bestätigung der Versicherung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. „Rote Kennzeichen“ sind nicht zulässig.**

Zusätzlich dürfen die Faschingswagen inkl. der Aufbauten nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination: Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m / 16,50 m (bei Einhaltung des Kurvenlaufverhaltens) Züge (LKW mit Anhänger oder Traktor mit Anhänger): 18,00 m / 18,75 m (bei Einhaltung der o.g. Teillängen). Das Vorbaumaß (waagerechter Abstand zwischen dem Lenkradmittelpunkt und dem am weitesten vorn befindlichen Teil von Frontanbaugeräten) darf nicht mehr als 3,50 m betragen. Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Fahrzeuge und Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug/ An- hänger fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von ausschließlich sitzenden Personen

ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die

Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen/Anhängern befinden. **An nhängern müssen entsprechende Schutzvorkehrungen (Rundumverkleidung bis 20 cm über Boden) getroffen werden, damit niemand unter die Räder kommen kann. Der Bereich der Vorderachse und Deichsel kann soweit freigelassen werden, dass die Manovrierfähigkeit nicht eingeschränkt wird.**

Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen dürfen nur 1 Stunde vor dem Umzug, während des Umzugs und längstens 0,5 Stunde nach Umzugsende in Betrieb gesetzt werden (jedoch nicht während der An- bzw. Abfahrten) und dürfen eine Lautstärke von max. 95 dB(a) nicht überschreiten.

Während des Umzugs ist die Lautstärke in einem für Anwohner und Zuschauer erträglichen Maß zu halten. Während der Aufstellung im Lissenthaner Weg ist die Lautstärke auf ein Minimum zu reduzieren. Aufforderungen der Umzugsleitung, von Ordnern oder Polizeibeamten, die Lautstärke zu senken, ist Folge zu leisten.

Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h). Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.

2. Personen

Fahrer von Zugmaschinen müssen einen gültigen Führerschein besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein. Es wird eine ausreichende Fahrpraxis vorausgesetzt. Es gilt absolutes Alkoholverbot. Das Herabreichen von Alkohol und jeglicher anderen Sachen aus der Fahrerkanzel ist strengstens untersagt. Die Fahrer sind zur besonderen Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet.

Zur Vermeidung von Unfällen müssen während der Umzüge **je Achse zwei Begleitpersonen** neben der Zugmaschine und dem Faschingswagen hergehen, die nüchtern und eindeutig durch Warnwesten als Begleitpersonen erkennbar sind. Die Begleitpersonen sollen die Zuschauer und Teilnehmer auf mögliche Gefahren aufmerksam machen. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Die Begleitpersonen müssen dem Veranstalter bei der Wagenkontrolle vorm Umzug gemeldet werden.

Übermäßiger Alkoholgenuss unter allen **Teilnehmenden** verführt zu Leichtsinn und erhöht die Unfallgefahr. Auf Kinder ist besonders zu achten. Erziehungsberechtigte unterliegen hier einer erhöhten Sorgfaltspflicht.

3. Allgemeines

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Alkoholkonsum auf den Wägen, besonders vor dem Zug, muss sich in Grenzen halten. **Das Heruntergeben von Alkohol oder anderen Gegenständen vom Faschingswagen ist verboten.** Nach Erreichen des Endes des Zuges (Lissenthaner Weg) müssen alle Personen unverzüglich den Faschingswagen verlassen.

Die Verwendung von umweltgefährdeten Stoffen und Materialien ist verboten. Das Werfen o.ä. von losem Stroh, Papierschnipsel, Konfetti und Ähnliches ist untersagt.

Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die

Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind verboten. Die Verwendung von Luftdruckhupen, wie man sie z.B. bei LKW, vorfindet ist strengstens untersagt. Die Fahrzeuge werden vor dem Umzug vom Veranstalter hinsichtlich dieses Verbotes nochmals kontrolliert.

Auf den Faschingswagen dürfen, in Behältern oder Flaschen, keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbaren Gase, zum Nachtanken oder Wechseln, mitgeführt werden. Ein Nachtanken bzw. Wechseln ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt.

Nach Beendigung des Faschingstreibens müssen alle Fahrzeuge und Geräte von den öffentlichen Straßen und Plätzen entfernt werden. Bei Zuwiderhandlung entfernt der Veranstalter die Fahrzeuge bzw. Geräte und stellt dem verantwortlichen Teilnehmer dies in Rechnung.

Das Aufschaukeln der Wägen ist verboten. Wägen, die sich dem Verbot widersetzen, sind sofort vom Umzug auszuschließen.

Haftungsregelung

Der TSV Stulln 1954 e.V., deren Vorstand sowie alle vom TSV Stulln 1954 e.V. zur Aufgabenerfüllung beim Umzug herangezogene Personen haften nicht für Schäden, die durch leichte oder mittlere Fahrlässigkeit entstanden sind. Dies gilt grundsätzlich auch für grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungserklärung gilt für vertragliche Ansprüche und Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Für Erfüllungsgehilfen des Veranstalters und seiner Repräsentanten wird auch bei vorsätzlichem Handeln nicht gehaftet.

Soweit an einem Schadensfall neben dem Umzugsteilnehmer auch den Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft, stellt der Umzugsteilnehmer den Veranstalter, dessen gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen des Veranstalters von Ansprüchen Dritter (insbesondere von Zuschaueransprüchen) und Folgeschäden frei und haftet im Verhältnis zu dem/der/den Geschädigten allein. Ein Regress im Innenverhältnis zwischen Teilnehmer und Veranstalter ist unter Beachtung der Nr. 1 der Haftungsregeln möglich.

Unterschrift

Als Teilnehmer / Gruppe _____ am Faschingsumzug in Stulln habe ich von den oben genannten Teilnahmebedingungen Kenntnis genommen und sichere deren Einhaltung zu. Alle Teilnehmer meiner Gruppe werden entsprechend darüber informiert.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verantwortlichen